



Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge und Masterstudiengänge an der Katholischen Hochschule Freiburg – Allgemeine Bestimmungen (StudPO)

vom 16.07.2025

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Katholischen Hochschule Freiburg – staatlich anerkannte Hochschule – am 16.07.2025 folgende Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der KH Freiburg beschlossen. Die Rektorin der Hochschule hat der Studien- und Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) am 16.07.2025 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und modularer Aufbau	3
2. Abschnitt: Praktische Studienphasen.....	4
§ 3 Praktische Studienphasen.....	4
3. Abschnitt: Prüfungen	5
§ 4 Prüfungsaufbau und -fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs infolge Fristüberschreitung	5
§ 5 Schutzbestimmungen.....	6
§ 6 Prüfungstermine und Prüfungsinhalte	7
§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung	7
§ 8 Prüfungsarten	8
§ 9 Elektronische Präsenz- und Fernprüfungen (elektronische Prüfungen)	8
§ 10 Schriftliche Arbeiten	10
§ 11 Mündliche Prüfungen	10
§ 12 Praktische Prüfungen	10
§ 13 Bewertung der Modulprüfungen	11
§ 14 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen	11
§ 15 Wiederholung und Nachholen von Modulprüfungen	12
§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß	12

§ 16a Täuschung, Plagiat, Verlust des Prüfungsanspruchs	13
§ 17 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	14
4. Abschnitt: Prüfungsorgane	15
§ 18 Prüfungsausschuss.....	15
§ 19 Zentraler Prüfungsausschuss.....	15
§ 20 Prüfer*innen und Beisitzer*innen.....	15
5. Abschnitt: Bachelorprüfung und Masterprüfung	16
§ 21 Art und Zweck der Bachelorprüfung und Masterprüfung	16
§ 22 Umfang, Durchführung und Bestehen der Bachelorprüfung und Masterprüfung.....	16
6. Abschnitt: Abschlussarbeit (Bachelorthesis und Masterthesis)	16
§ 23 Anmeldung und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit.....	16
§ 24 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit.....	17
§ 25 Hochschulabschlussprüfung	18
7. Abschnitt: Gesamtnote, Verleihung des Bachelorgrades und Mastergrades, Ungültigkeit	18
§ 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	18
§ 27 Zusatzmodule	19
§ 28 Bachelorgrad und Bachelorurkunde, Mastergrad und Masterurkunde	19
§ 29 Ungültigkeit der Bachelor- und Masterprüfung	19
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 31 Inkrafttreten.....	20
B. Besonderer Teil	21
Abkürzungsverzeichnis	21
Besonderer Teil – Bachelor- und Masterstudiengänge	23
§ 32 unbesetzt	23
§ 33 Heilpädagogik / Inclusive Education, B.A.....	23
§ 34 Angewandte Theologie, B.A.	23
§ 35 Berufspädagogik im Gesundheitswesen, B.A.	23
§ 36 Management im Gesundheitswesen, B.A.	23
§ 37 Soziale Arbeit, B.A.	23
§ 38 Angewandte Pflegewissenschaft, B.A.	23
§ 39 Soziale Arbeit + (berufsbegleitend), B.A.	23
§ 40 Angewandte Gerontologie, M.A.	23
§ 41 Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter / Klinische Heilpädagogik, M.A. 23	23
§ 42 Management und Führungskompetenz, M.A.	23
§ 43 Bildung im Gesundheitswesen / Education in Health Care	23
§ 44 Kunsttherapie / Art Therapie	23

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge und ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden der Katholischen Hochschule Freiburg (Allgemeine Bestimmungen). Sie enthält gemäß § 32 Absatz 4 Nr. 1 bis 8 LHG Regelungen zum Aufbau des Studiums, zu Prüfungsverfahren und Prüfungsanforderungen, insbesondere über
 1. die Regelstudienzeit (§§ 29, 31 und 34 LHG), die Prüfungen und die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Module einschließlich der erforderlichen Leistungspunkte, den Abschlussgrad sowie das Diploma Supplement (Studiengangerläuterung),
 2. die Prüfer*innenberechtigung,
 3. die Bewertung von Prüfungsleistungen, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
 5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen,
 6. die Wiederholung bzw. Nachholung der Prüfung und die Wiederholungs- bzw. Nachholmöglichkeiten,
 7. das Verfahren zur Anrechnung von Kompetenzen nach Maßgabe des § 35 Absatz 3 LHG auf die nach der Prüfungsordnung nachzuweisenden Kompetenzen,
 8. die praktischen Tätigkeiten.
- (2) Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen im Bachelor- und Masterstudium angebotenen Studiengänge werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge (Besonderen Bestimmungen) konkretisiert. Die §§ 1 – 31 (Allgemeine Bestimmungen) gelten für die in den §§ 32 ff. geregelten Studiengänge (Besondere Bestimmungen), soweit die §§ 32 ff. nichts Abweichendes bestimmen.

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und modularer Aufbau

- (1) Die Regelstudienzeit gibt an, in welchem Zeitraum der angestrebte berufsqualifizierende Abschluss erworben werden kann. Die Regelstudienzeit und die Anzahl der praktischen Studienphasen werden je nach Studienform in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs (Besondere Bestimmungen) ausgewiesen. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die integrierten praktischen Studienphasen sowie die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis bzw. Masterthesis) und der Hochschulabschlussprüfung (Kolloquium).
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus mehreren Lehr- und Lernelementen (Kontaktzeiten der Studierenden mit den Lehrenden, Zeiten des Selbststudiums und der Prüfungsvorbereitung und Prüfungszeiten). In den Besonderen Bestimmungen sind die für den jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Module in Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule und -veranstaltungen nach Art und Zahl bestimmt. Studierende haben bei den Wahlpflichtmodulen und -veranstaltungen keinen Anspruch auf ein bestimmtes Angebot. Das Modulhandbuch eines Studiengangs weist die Sprache (Lehr- und Prüfungssprache) aus, in der die Lehrveranstaltungen des Moduls und die Modulprüfung in der Regel abgehalten werden.

- (3) Durch den Abschluss eines Moduls in einem Studiengang, werden Leistungspunkte (Credit Points) erworben. Die Grundlage hierfür bildet das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die zugehörige Modulprüfung erbracht wurde. Leistungspunkte für absolvierte Module einschließlich für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung werden nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Studiengänge vergeben.
Bei Exchange Students (Incomings) können Leistungspunkte auch vergeben werden, wenn eine besondere Prüfungsleistung erbracht wurde. Für diese besonderen Prüfungsleistungen gelten die Besonderen Bestimmungen der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge.
- (4) Studierende können gemäß § 2 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung ein Probestudium aufnehmen, sofern ein Probestudium gemäß der Besonderen Bestimmungen der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in einem Studiengang vorgesehen ist. Das Probestudium dauert in der Regel 2 Semester und kann in besonderen Fällen auf maximal 4 Semester verlängert werden. Während des Probestudiums sind jeweils im ersten und zweiten Semester Leistungen aus dem Pflichtbereich gemäß der für den Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten zu erbringen. Erwirbt die*der Studierende bis zum Ende des Probestudiums mindestens 40 Leistungspunkte, erhält die*der Studierende die endgültige Studienberechtigung zur Fortsetzung des Studiums gemäß den geltenden studien- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen eines Studiengangs.
- (5) Durch Entscheidung der Studienbereichskommission kann die im besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module und die Art der zugehörigen Modulprüfungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.
- (6) In den Studiengängen können nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung Studienschwerpunkte angeboten werden.
- (7) Eine Rückstufung in ein niedrigeres Fachsemester aufgrund von Prüfungsrückständen ist möglich, sofern Studienplätze in dem Fachsemester zur Verfügung stehen, in welches die Rückstufung erfolgen soll. Die Höchststudiendauer gemäß § 4 Absatz 7 bleibt unberührt, sofern das Studium bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden kann. Eine Rückstufung kann in einem Studiengang nur ein Mal durchgeführt werden.

2. Abschnitt: Praktische Studienphasen

§ 3 Praktische Studienphasen

- (1) In den Studiengängen sind nach den §§ 32 ff. praktische Studienphasen als von der Hochschule inhaltlich bestimmte und betreute Ausbildungsabschnitte integriert. Die Anzahl, die Dauer und die Lage der praktischen Studienphasen wird in den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge (Besondere Bestimmungen) festgelegt. Zur Durchführung der praktischen Studienphasen können, bezogen auf die jeweils gültige StudPO eines Studiengangs, von den jeweiligen Studiengangsleitungen Richtlinien erstellt werden. Diese werden vom Senat verabschiedet.
- (2) Während der praktischen Studienphasen werden Studierende in der Regel von einem*einer hauptamtlich Lehrenden betreut. Die Betreuung kann entsprechend der Besonderen Bestimmungen in Gruppen stattfinden. In der Regel werden vor- und nachbereitende sowie zum Teil auch begleitende Lehrveranstaltungen vorgesehen. Die Hochschule arbeitet

in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

- (3) Die Beschaffung eines Platzes für die praktischen Studienphasen obliegt den Studierenden. Der Praxisplatz/das Praktikumskonzept für die jeweilige praktische Studienphase ist von der Studiengangsleitung zu genehmigen. Diese Aufgabe kann an die Praxisbeauftragten des Studienganges delegiert werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine praktische Studienphase soll nur begonnen werden, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studiensemester sowie deren praktische Studienphasen erfolgreich erbracht wurden. In den Besonderen Bestimmungen ist festgelegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen vorausgesetzt werden.
- (5) Die Praktische Studienphase in einem Studiengang kann bei Nicht-Bestehen einmalig wiederholt werden, sofern in den Besonderen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes festgelegt ist.

3. Abschnitt: Prüfungen

§ 4 Prüfungsaufbau und -fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs infolge Fristüberschreitung

- (1) Die Prüfungen sind modulbezogen und dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Eine Modulprüfung bezieht sich auf Wissens- und Kompetenzerwerbe, die für ein Modul festgelegt sind. Für den Studienabschluss müssen alle dem jeweiligen Studiengang zugehörigen Modulprüfungen, einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis bzw. Masterthesis) und der Hochschulabschlussprüfung (Kolloquium), absolviert werden.
- (2) Modulprüfungen werden semesterbegleitend oder während eines festgelegten Prüfungszeitraums erbracht. Sie werden in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen als Prüfungsleistung abgenommen. Die Form der jeweiligen Prüfungsleistung wird in den in den Besonderen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge ausgewiesen.
- (3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss hin können die Modulprüfungen auch vor Ablauf der in den Besonderen Bestimmungen festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für das Modul bzw. die Lehrveranstaltung vorgeschriebenen Vorkenntnisse nachgewiesen sind.
- (4) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Modulprüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit, durch das Prüfungsamt informiert. Den Studierenden werden für jede Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungs- bzw. Nachholungstermine bekanntgegeben.
- (5) Studierenden, die in Hochschulgremien tätig sind, werden auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss die Prüfungsfristen verlängert.
- (6) Studierenden mit Kindern, Studierenden, die Angehörige im Sinne von § 7 Absatz 3 PflegeZG pflegen, Studierenden mit Behinderung und berufstätigen Studierenden soll ermöglicht werden, das Studium in Teilzeit zu studieren (individuelle Teilzeit). Die Höchststudierendauer nach Absatz 7 wird entsprechend verlängert. Über den schriftlichen Antrag des*der Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss. Der*die Studierende hat dem Antrag den geplanten Studienverlauf beizufügen.
- (7) Die Höchststudierendauer ist erreicht, wenn die Regelstudienzeit eines Studiengangs zuzüglich drei Semester überschritten wird. Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für

einen Studiengang erlöschen, wenn die Modulprüfungen für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterthesis) nicht innerhalb der Höchststudiendauer bestanden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem*der Studierenden nicht zu vertreten. Die Überschreitung der Höchststudiendauer ist von dem*der Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen, dieser ist für die Entscheidung zuständig. Bei einem Studium in Teilzeit gelten die durch den Prüfungsausschuss gemäß Absatz 7 festgelegten Fristen.

- (8) Modulprüfungen sind nach Maßgabe des § 14 bestanden bzw. nicht bestanden. Die Wiederholung bzw. das Nachholen einer Modulprüfung erfolgt nach Maßgabe des § 15.

§ 5 Schutzbestimmungen

- (1) Wird eine Studentin schwanger, soll sie dies und den voraussichtlichen Tag der Entbindung dem Prüfungsamt mitteilen. Es gelten die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Für schwangere und stillende Studentinnen ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht verpflichtend. Erklärt eine Studentin ausdrücklich, dass sie an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen will, ist dies möglich, sofern gemäß § 10 MuSchG keine Gefährdung für die schwangere oder stillende Studentin vorliegt.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit auf Antrag zu berücksichtigen. Der*Die Studierende muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er*sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er*sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem*einer Arbeitnehmer*in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem maßgeblichen Gesetz auslösen würden, und teilt dem*der Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit und Masterarbeit und sonstiger schriftlicher Arbeiten kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der*die Studierende ein neues Thema.
- (3) Die Fristen für die Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) in der jeweils gültigen Fassung sind auf Antrag zu berücksichtigen. Der*Die Studierende soll bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er*sie die Pflegezeit bzw. die Familienpflegezeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er*sie die Pflegezeit bzw. die Familienpflegezeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem*einer Arbeitnehmer*in einen Anspruch auf Pflegezeit nach PflegeZG oder Familienpflegezeit nach dem FPfZG auslösen würden und teilt der*dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit und Masterarbeit und sonstiger schriftlicher Arbeiten kann nicht durch die Pflegezeit bzw. die Familienpflegezeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit erhält der*die Studierende ein neues Thema.

§ 6 Prüfungstermine und Prüfungsinhalte

- (1) Die Modulprüfungen, die als schriftliche Arbeiten oder mündliche Prüfungen zu leisten sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen sind Ausnahmen möglich. Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt hochschulöffentlich spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters. Handelt es sich bei den schriftlichen Arbeiten um Prüfungsleistungen mit einem einheitlichen Prüfungsbeginn (in der Regel Klausuren, E-Test@Home und Take-Home-Exam), werden die genauen Prüfungstermine der zu prüfenden Personen hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) Zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Semesters gibt der*die Prüfer*in die Prüfungsmodalitäten, insbesondere eine sich aus der Studien- und Prüfungsordnung für die Lehrveranstaltung ergebende Anwesenheitspflicht/Teilnahmepflicht und die Prüfungstermine und Abgabefristen, bekannt. Prüfungstermine in der Prüfungswoche (ausgenommen Kolloquiumstermine) werden durch das Prüfungsamt festgelegt; dies gilt auch für Wiederholungs- und Nachholungsprüfungen gemäß § 15. Die Verlängerung von Abgabefristen für Modulprüfungen nach Satz 1 obliegt den Prüfer*innen: Für eine Verlängerung der Prüfungsfrist einer Modulprüfung nach Satz 2, ist gemäß § 7 Absatz 5 ein Antrag auf Nachteilsausgleich (Schreibzeitverlängerung) unverzüglich beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (3) Werden besondere Prüfungsleistungen gemäß § 2 Absatz 3 für Exchange Students (Incomings) festgelegt, wird das Prüfungsamt darüber informiert.
- (4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Kompetenzen, die im Modulhandbuch benannt sind. Die Themen bei schriftlichen Arbeiten sind bei Eintritt in das Prüfungsverfahren mit Zustimmung des Prüfers*der Prüferin in schriftlicher Form verbindlich festzulegen.
- (5) Prüfungsergebnisse werden nach der Freigabe der Bewertungen seitens der Prüfer*innen durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Übertragung der Bewertungen in die Leistungsübersichten von Studierenden.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

- (1) Die Bachelorprüfung oder Masterprüfung gemäß §§ 21 und 22 kann nur ablegen, wer
 1. in dem betreffenden Studiengang gemäß der Immatrikulationsordnung der Katholischen Hochschule Freiburg eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht verloren hat und
 2. die Modulprüfungen bestanden hat, die für die Teilnahme an einem Modul oder einer Lehrveranstaltung in den Besonderen Bestimmungen vorgeschrieben sind und
 3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Bachelorprüfung oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Die Einschreibung in ein bestimmtes Fachsemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Modulprüfungen. Ist ein Modul oder eine Lehrveranstaltung nicht einem bestimmten Semester zugeordnet, so gilt die Teilnahme an der Modulprüfung als Anmeldung. Wird die Modulprüfung nicht angetreten, muss der Rücktritt von der Modulprüfung gemäß § 16 beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 und 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
 2. die Immatrikulation (Rückmeldung) gemäß § 5 der Immatrikulationsordnung der KH Freiburg zu versagen ist oder vorliegende Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfungsanspruch nach § 32 Absatz 1 LHG erloschen ist.
 Die Entscheidung über die Ablehnung der Zulassung trifft der Prüfungsausschuss.

- (4) Vor Beginn einer Prüfung gemäß § 8 Absatz 2 muss die*der Prüfungsteilnehmer*in ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild.
- (5) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden und/oder Behinderungen oder chronischer Erkrankung nicht möglich ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, können zur Wahrung der Chancengleichheit nachteilsausgleichende Maßnahmen geltend gemacht werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind unverzüglich an den Prüfungsausschuss zu richten. Vom Prüfungsausschuss wird auf Antrag gestattet, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen, sofern die Studienschwierigkeit nachgewiesen wird. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und im Zweifelsfall ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.

§ 8 Prüfungsarten

- (1) Die für den Nachweis einer Modulprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils in den Besonderen Bestimmungen der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge festgelegt.
- (2) Modulprüfungen können als
 1. elektronische Präsenz- und Fernprüfungen gemäß § 9,
 2. schriftliche Arbeiten gemäß § 10,
 3. mündliche Prüfungen gemäß § 11,
 4. praktische Prüfungen gemäß § 12 oder
 5. durch eine Prüfung, die aus einer Kombination der unter 2. bis 4. genannten Prüfungsformen besteht (modulspezifische Prüfungsleistungen), erbracht werden.
- (3) Die konkrete Form und Ausgestaltung der Modulprüfungen gemäß Absatz 2 wird in den Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

§ 9 Elektronische Präsenz- und Fernprüfungen (elektronische Prüfungen)

- (1) Prüfungen können nach Maßgabe von § 32a LHG unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme in Präsenz in den Räumlichkeiten der Hochschule (elektronische Präsenzprüfungen), sowie unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme außerhalb der Räumlichkeiten der KH Freiburg (elektronische Fernprüfungen) erbracht werden. In Textform erbrachte, mündliche oder praktische elektronische Fernprüfungen, die jeweils unter Videoaufsicht durchgeführt werden, sind nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 zulässig. Elektronische Fernprüfungen nach Satz 2 sind freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme wird dadurch sichergestellt werden, dass eine Präsenzprüfung als Alternative innerhalb desselben Prüfungszeitraums angeboten wird. Ein Anspruch der Studierenden auf eine Prüfungsabnahme in Form einer elektronischen Prüfung besteht nicht.
- (2) Für elektronische Prüfungen sind ausschließlich von der Katholischen Hochschule Freiburg oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der elektronischen Prüfungen bleibt unberührt. Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 zur Durchführung und Abwicklung von elektronischen Prüfungen darf die Katholische Hochschule Freiburg oder in ihrem Auftrag tätige Dritte die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

- (3) Über die Durchführung von elektronischen Prüfungen unter Videoaufsicht sind die Studierenden zu informieren; die Information soll vor dem Zeitpunkt der Anmeldung erfolgen. Dies umfasst die Information über
1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
 2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder die Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
 3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung und
 4. die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung unter Videoaufsicht und den Zeitpunkt, bis zu dem eine Abmeldung von diesem Prüfungsformat erfolgen kann.

Die Hochschule soll der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig vor der Prüfung die Möglichkeit einräumen, die Rahmenbedingungen der elektronischen Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

- (4) Vor Beginn einer elektronischen Prüfung unter Videoaufsicht muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild.
- (5) Elektronische Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Hochschule im Sinne des § 44 LHG durchgeführt; mündliche oder praktische elektronische Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenz durchgeführt. Die Durchführung einer elektronischen Prüfung wird protokolliert. Dabei sind insbesondere etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten.
- (6) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist die*der Prüfungsteilnehmer*in bei elektronischen Prüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Die Prüfungsteilnehmer*innen haben bei Prüfungen außerhalb der Katholischen Hochschule Freiburg und bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (7) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der elektronischen Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen.
- (8) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer elektronischen Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.
- (9) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer elektronischen Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Absatz 7 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten, Hausarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.
- (2) Bei Einhaltung des von dem*der Prüfer*in nach § 6 Absatz 2 bekannt gegebenen Prüfungstermins bzw. der Abgabefrist, müssen Prüfungsergebnisse von Modulprüfungen gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 spätestens 10 Wochen nach abgelegter Prüfung dem Prüfungsamt vorliegen.
- (3) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt 120 Minuten, insofern in den Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge nichts anderes festgelegt ist. Für die Klausur zulässige Hilfsmittel sind durch die Prüfer*innen den Studierenden und dem Prüfungsamt rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Referate werden in der Regel studienbegleitend in der Lehrveranstaltung abgehalten. Sie sind schriftlich auszuarbeiten. Grundlage ihrer Bewertung sind die mündliche Leistung und die schriftliche Ausarbeitung. In Ausnahmefällen genügt die schriftliche Ausarbeitung.
- (5) Bei schriftlichen Arbeiten, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme digital eingereicht werden und bei denen es sich nicht um eine Prüfung entsprechend § 9 handelt, sind angemessene Zeiten für die Bearbeitung sowie den Up-/Download, technische Voraussetzungen, organisatorische Bedingungen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 11 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfer*innen (Kollegialprüfung) oder vor einem*einer Prüfer*in in Gegenwart eines*einer Beisitzers*Beisitzerin gemäß § 20 als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfung für jede*n Prüfungsteilnehmer*in beträgt mindestens 15 Minuten, soweit in den Besonderen Bestimmungen der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Mündliche Prüfungen finden in der Regel in Präsenz an der Hochschule statt. Eine mündliche Prüfung kann unter Berücksichtigung von § 9 als elektronische Fernprüfung unter Nutzung von Informations- und Kommunikationssystemen abgehalten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt nicht in der Gruppe, jeder geprüften Person ist ihr Ergebnis einzeln bekannt zu geben.

§ 12 Praktische Prüfungen

Nachweise von praktischen, theoretisch fundierten Fertigkeiten und Kompetenzen werden in einer Prüfungssituation nach Maßgabe des Besonderen Teils durchgeführt. Die praktischen Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen oder als Parcoursprüfung abgenommen werden. § 11 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 gelten entsprechend. In einer Parcoursprüfung sind mindestens 4 Stationen mit mindestens eine*r Prüfer*in pro Station zu organisieren. Die Ergebnisse werden schriftlich protokolliert.

§ 13 Bewertung der Modulprüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen benoteten Modulprüfungen (Modulnoten) werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung der benoteten Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung);
 - 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt);
 - 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht);
 - 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt);
 - 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).
 Folgende Nachkommastellen sind für die differenzierte Bewertung zulässig: ,0 (Komma null), ,3 (Komma drei) und ,7 (Komma sieben).
- (2) Bei einer Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. In diesem Falle lautet die Note:
 - bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
 - bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.
 Durchschnittsbildungen kommen in der Regel nur bei der Berechnung der Abschlussnote, bei Anerkennungen und Anrechnungen zur Anwendung. Eine weitere Ausnahme kann das Abschlussmodul darstellen, bei dem je nach Gewichtung aus der Bewertung der Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterthesis) und der Hochschulabschlussprüfung (Kolloquium) eine Modulnote ermittelt wird.
- (3) Unbenotete Modulprüfungen werden bewertet mit:
 - BE = bestanden
 - NB = nicht bestanden.
- (4) Prüfungsergebnisse von Modulprüfungen müssen spätestens 10 Wochen nach abgelegter Prüfung dem Prüfungsamt vorliegen (Korrekturfrist). Ausgenommen ist hier die Korrekturfrist für Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterthesis) gemäß § 24 Absatz 1.
- (5) Prüfungsergebnisse werden nach der Freigabe der Bewertungen seitens der Prüfer*innen durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Übertragung der Bewertungen in die Leistungsübersichten von Studierenden.
- (6) Gegen die Bewertung einer Modulprüfung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 6 Absatz 5 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuss der Katholische Hochschule Freiburg eingelegt werden.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde. Studierende, die gemäß § 2 Absatz 4 in ein Probestudium aufnehmen, müssen die in den Besonderen Bestimmungen der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen die vorgesehenen Modulprüfungen im 1. und 2. Semester bis zum 4. Semester erbringen, ansonsten folgt von Amts wegen die Exmatrikulation gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 der Immatrikulationsordnung.
- (2) Die Bachelor- und Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen im jeweiligen Studiengang, einschließlich der praktischen Studienphasen, der Abschlussarbeit

(Bachelor- oder Masterthesis) und der Hochschulabschlussprüfung (Kolloquium) bestanden sind.

- (3) Wird eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Der Prüfversuch gilt als Fehlversuch. Die Prüfung muss nach Maßgabe von § 15 wiederholt werden. Das Nicht-Bestehen einer Modulprüfung wird der*dem betroffenen Studierenden mitgeteilt.
- (4) Wurde die Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung und Nachholen von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Studierenden dürfen maximal drei Modulprüfungen, die bei der ersten Wiederholung (2. Versuch) mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden, nochmals wiederholen. Ausnahmen bilden gemäß § 24 Absatz 3 die Abschlussarbeit und das Praktische Studiensemester (Praxissemester) gemäß § 3 Absatz 5 in einem Studiengang, die bei Nicht-Bestehen nur ein Mal wiederholt werden können, sofern in den Besonderen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes festgelegt ist. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung und das Nachholen von Modulprüfungen ist im festgelegten Prüfungszeitraum des darauffolgenden Semesters zu ermöglichen.
- (3) Soweit möglich, ist eine Wiederholung- bzw. Nachholungsprüfung durch Teilnahme an dem nächsten regulär stattfindenden Prüfungstermin zu erbringen. Wenn die Prüfung jedoch nicht innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses stattfindet, ist eine Wiederholungs- bzw. Nachholungsprüfung anzubieten.
- (4) Wird der letztmögliche Prüfungsversuch einer Modulprüfung gemäß Absatz 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Damit erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang und die*der Studierende wird gemäß § 9 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung von Amts wegen exmatrikuliert.
- (5) Für Studierende, die eine Prüfung aufgrund eines genehmigten Rücktritts nachholen, gelten die Prüfungstermine gemäß Absatz 2 und 3.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Falls die Besonderen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge nichts anderes regeln, gelten für den Rücktritt von Prüfungen die Absätze 2 bis 3.
- (2) Der Rücktritt von Prüfungsleistungen muss schriftlich beantragt und begründet werden. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden theoretischen Studiensemesters, anberaumt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand von der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt, wird die Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ wegen „nicht erschienen“ bewertet, es sei

denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung und Nachholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes und die Pflege von Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 2 PflegeZG gleich.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem*der Person, die prüft oder die Aufsicht führt von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss einen Ausschluss von weiteren Prüfungen (Exmatrikulation) beschließen.

§ 16a Täuschung, Plagiat, Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modulprüfung fälschlicherweise als eigene Leistung auszugeben (Täuschung) oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, muss der Vorfall durch den*die Prüfer*in unter Angabe des Umfangs der Täuschung bzw. des Täuschungsgrades dem Prüfungsausschuss angezeigt werden. Schwerwiegende Täuschungen oder Täuschungen in Wiederholungsfällen können für die betroffene Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ bewertet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen einer Täuschung und stellt auf dieser Grundlage und auf der Basis eigener Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung das Prüfungsergebnis fest. Gleichzeitig kann er über den möglichen Ausschluss von weiteren Prüfungen und den Verlust des Prüfungsanspruches gemäß Absatz 4 entscheiden.
- (2) Sofern der Prüfungsausschuss Kenntnis über einen Plagiatsverdacht erlangt, wird durch den Ausschuss ein Überprüfungsverfahren von Amts wegen eingeleitet. Sofern Mitglieder des Lehrkörpers Kenntnis über einen Plagiatsverdacht erlangen, teilen sie diesen dem Prüfungsausschuss mit. Die Einleitung des Verfahrens wird der*dem Studierenden bekannt gegeben.
- (3) Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn ohne Verweis auf die Quelle aus fremden Texten wörtliche Übernahmen erfolgen oder Zitate aus Texten übernommen werden, ohne auf deren Herkunft aus zweiter Hand zu verweisen. Stellt der Prüfungsausschuss ein Plagiat fest, erkennt er das Prüfungsergebnis ab. Gleichzeitig entscheidet er über den möglichen Verlust des Prüfungsanspruches.
- (4) Der Verlust des Prüfungsanspruches soll festgestellt werden,
 1. wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die*der Studierende vorsätzlich gehandelt hat;
 2. die Plagiate in mindestens einem Viertel der Prüfungsarbeit festzustellen sind;
 3. in mehreren Prüfungsleistungen der*des Studierenden Plagiate festzustellen sind oder
 4. das Plagiat in einer Abschlussarbeit erfolgt.
- (5) Hat eine Studentin oder ein Student bei einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 getäuscht oder liegt gemäß Absatz 3 ein Plagiat vor und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann die Note der Modulprüfung berichtigt werden. Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Notenänderung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Der*Dem von der Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 5 betroffenen Studierenden ist innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Belastende Entscheidungen sind ihr*ihm unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Dabei müssen immer ganze Module ersetzt werden können. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.
- (3) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können auf Antrag angerechnet werden. Die Kriterien für die Anrechnung gibt eine Anrechnungsordnung vor, die vom Senat beschlossen wird. Die Kriterien der Anrechnung werden im Rahmen einer Akkreditierung überprüft.

Eine Anrechnung kann erfolgen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Eine Teilanrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist nur in den Praktischen Studienphasen eines Studiengangs möglich, wobei nur die Pflichtpraktikumszeit der je nach Studiengang vorgegebene Dauer um höchstens 50% angerechnet werden kann; dazugehörige Lehrveranstaltungen müssen besucht und die vorgesehene Modulprüfung ist zu erbringen, sofern in den Besonderen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge nichts anderes festgelegt ist.

- (5) Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen), die Studierende ausländischer Staaten begünstigen, haben Vorrang.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen, die mit dem Ergebnis „bestanden“ ausgewiesen sind, anerkannt, wird am Schluss des Studiums für die Modulprüfung, auf die hin die Anerkennung erfolgt, eine Note aus dem ungewichteten Durchschnitt der übrigen benoteten Modulprüfungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit und des Abschlusskolloquiums errechnet und in die Gesamtnote einbezogen. Für die anerkannten Modulprüfungen sind ECTS-Punkte gemäß § 6 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.
- (7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium im Zusammenwirken mit den jeweiligen Studiengangsleitungen. Sofern die

Entscheidung über die Annahme eines Studienplatzes von den Möglichkeiten der Anerkennung oder Anrechnung abhängig ist, kann auf Antrag eine Prüfung der Anerkennungs- bzw. Anrechnungsmöglichkeiten vor der Zulassung und Immatrikulation erfolgen.

4. Abschnitt: Prüfungsorgane

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist nach § 19 Absatz 1 bis 4 der Verfassung für die ihm an anderen Stellen in dieser Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen sowie für folgende weitere Aufgaben zuständig:
 1. Organisation des Prüfungsverfahrens der Studiengänge,
 2. Bestellung der Prüfer*innen und Beisitzer*innen gemäß § 21,
 3. Entscheidung bei Widersprüchen gegen Prüfungsergebnisse,
 4. Beratung und Stellungnahme in hochschulrechtlichen Widerspruchsverfahren gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses gegenüber dem*der Rektor*in.
- (2) Einzelheiten zur Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses regelt § 19 der Verfassung.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen oder an die Studiengangsleitungen delegieren.
- (4) Der*Die Studierende und der*die Lehrende bzw. der*die Prüfer*in werden vor einer Entscheidung angehört.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Modulprüfungen teilzunehmen.

§ 19 Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) Der Zentrale Prüfungsausschuss nach § 19 Absatz 5 bis 7 der Verfassung hat folgende Aufgaben:
 1. Koordination der Organisation der Prüfungsverfahren in den verschiedenen Studiengängen,
 2. Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule,
 3. Beratung und Stellungnahme gegenüber dem*der Rektor*in in hochschulrechtlichen Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
 4. Entscheidungen in Härtefällen gemäß Zulassungsordnung und
 5. Immatrikulationsordnung.
- (2) Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Zentralen Prüfungsausschusses regelt § 19 der Verfassung.
- (3) Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in hochschulrechtlichen Verfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist der*die Rektor*in der Hochschule.

§ 20 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professor*innen befugt. Zu Prüfern*Prüferinnen können Lehrbeauftragte bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer*in einer Modulprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulprüfung zugrunde liegende Lehrver-

anstellung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Die Prüfer*innen der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit sind gemäß § 23 zu bestellen, die in § 23 Absatz 3 genannten Personen sind ferner prüfungsberechtigt.

- (2) Zur Führung der Aufsicht bei einer Prüfung (Klausur) kann auch ein*eine wissenschaftlicher Mitarbeiter*in bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Vor Prüfungsbeginn soll eine Identitätsprüfung der zu prüfenden Person(en) durch die Aufsichtspersonen durchgeführt werden.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den*die Prüfer*in oder eine Gruppe von Prüfern*Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer*innen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Zum*Zur Beisitzer*in wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (6) Für die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen gilt § 18 Absatz 5 entsprechend.

5. Abschnitt: Bachelorprüfung und Masterprüfung

§ 21 Art und Zweck der Bachelorprüfung und Masterprüfung

Die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs bzw. Masterstudiengangs. Durch die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung festgestellt, ob die Zusammenhänge des Studienganges überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 22 Umfang, Durchführung und Bestehen der Bachelorprüfung und Masterprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung eines Studiums und beinhaltet alle einem Studiengang zugewiesenen Modulprüfungen, eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterthesis) und eine Hochschulabschlussprüfung (Kolloquium). In den Besonderen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Bachelor- und Masterstudiengänge wird für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.
- (2) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend gemäß § 4 Absatz 2 im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.
- (3) Die Abschlussarbeit und die Hochschulabschlussprüfung müssen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden werden. Ist in den Besonderen Bestimmungen der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes festgelegt, wird die Gesamtnote für das Abschlussmodul gemäß § 13 Absatz 2 ermittelt, wobei die Bewertung der Thesis mit 75% und das Kolloquium mit 25% einfließt (Gewichtung 3 zu 1).

6. Abschnitt: Abschlussarbeit (Bachelorthesis und Masterthesis)

§ 23 Anmeldung und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit (Bachelorthesis bzw. Masterthesis) ist eine Prüfungsarbeit; sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine

Themenstellung aus dem Sozial- oder Gesundheitswesen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Abschlussarbeit kann frühestens ein Semester vor Ablauf des nach den Besonderen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang für die erstmalige Erbringung der Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung bestimmten Zeitpunktes angemeldet werden. Für die Bestätigung der Anmeldung der Bachelor- Masterthesis müssen die in den §§ 32 ff. für den jeweiligen Studiengang ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte vorliegen. Ist von dem*der Studierenden nicht zu vertreten, dass er*sie weniger als die vorgegebene Leistungspunkte hat, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des*der Studierenden der Anmeldung der Abschlussarbeit dennoch zustimmen. Die Anmeldung der Abschlussarbeit erfolgt über die Prüfer*innen durch das Prüfungsamt; Titel der Abschlussarbeit und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bachelorthesis bzw. Masterthesis wird von mindestens einem*einer Professor*in, soweit Professor*innen nicht als Prüfer*innen zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Der*Die Betreuer*in der Abschlussarbeit fungiert als Erstprüfer*in der Bachelorthesis bzw. Masterthesis. Lehrbeauftragte müssen bei der Anmeldung der Abschlussarbeit, in Ausnahmefällen ein Semester davor, einen Lehrauftrag wahrnehmen.
- (4) Für Zweitprüfer*innen gelten die gleichen Bestimmungen.
- (5) Aus besonderen Gründen kann vom Prüfungsausschuss ein*e Professor*in einer anderen Hochschule als Zweitbetreuer*in bestellt werden. Mit der Bestellung ist keine Übernahme von Kosten durch die Hochschule verbunden. Dies gilt entsprechend auch für § 20 Absatz 1.
- (6) Die Abschlussarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (7) Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängert werden, sofern in den Besonderen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge eine Bearbeitungszeit festgelegt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers*der Betreuerin.

§ 24 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit (Bachelorthesis bzw. Masterthesis) ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Das Kolloquium kann frühestens 2 Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit, wenn die Abschlussarbeit bestanden ist. Die Korrekturfrist gemäß § 13 Absatz 4 bleibt davon unberührt, sofern für einzelne Studiengänge keine anderen Bestimmungen gelten. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Abschlussarbeit wird von zwei Prüfern*Prüferinnen bewertet. Dabei wird die Erstprüfung von dem*der Betreuer*in der Arbeit vorgenommen.
- (3) Die Bachelorthesis bzw. Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Titels ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der

Bekanntgabe des Nicht-Bestehens schriftlich bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 25 Hochschulabschlussprüfung

- (1) Das auf die Abschlussarbeit (Bachelorthesis bzw. Masterthesis) bezogene Kolloquium ist die letzte zu erbringende Modulprüfung (Hochschulabschlussprüfung). Zu dieser Prüfung kann nur zugelassen werden, wer alle anderen Modulprüfungen erbracht und die Bachelor- bzw. Masterthesis bestanden hat.
- (2) Für die Hochschulabschlussprüfung im Studiengang „Angewandte Theologie und Religionspädagogik“ kann der Erzbischof von Freiburg eine Person benennen, die als Beisitzer*in an der Prüfung teilnimmt.

7. Abschnitt: Gesamtnote, Verleihung des Bachelorgrades und Mastergrades, Ungültigkeit

§ 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 13 aus den Modulnoten, der Note der Bachelorthesis bzw. Masterthesis und der Note der Hochschulabschlussprüfung. In den Besonderen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge kann für einzelne Modulnoten und die Note der Abschlussarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung gemäß § 14 Absatz 2 wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, der Titel der Bachelor- bzw. Masterthesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 13 Absatz 2 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Es sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte und die bis zum Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen. Auf Antrag sind die Ergebnisse von Modulprüfungen und die in diesen erzielte ECTS-Punkte in Zusatzmodulen in einer Anlage zum Bachelor- bzw. Masterzeugnis zu bescheinigen. Das Bachelor- bzw. Masterzeugnis wird vom der*dem Rektor*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Zum internationalen Vergleich der Abschlussnote wird ein ECTS Grading Table erstellt und im Diploma Supplement ausgewiesen. Dabei werden folgende Notenstufen gebildet:
 - 1,0 – 1,5
 - 1,6 – 2,0
 - 2,1 – 2,5
 - 2,6 – 3,0
 - 3,1 – 3,5
 - 3,6 – 4,0
 Als Referenzgruppe werden jeweils alle Bachelor- bzw. Masterstudiengänge der Hochschule ausgewiesen. Der Referenzzeitraum beträgt rückwirkend drei Jahre zum Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Zeugnis ausgestellt wurde.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.
- (5) Entsprechend dem so genannten „European Diploma Supplement Model“ wird dem Zeugnis das „Diploma Supplement“ beigefügt. Es enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses, den Status der Hochschule sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm, in dem der Abschluss erworben wurde (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Informationen). Im letzten Abschnitt

enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text, in dem das deutsche System beschrieben wird.

§ 27 Zusatzmodule

- (1) Studierende können sich einer Modulprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Modulprüfungen in diesen Modulen wird bei Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die erbrachten Leistungspunkte werden nicht bei der Feststellung der für den Studiengang vorgesehenen, mindestens zu erbringenden Leistungspunkte berücksichtigt.
- (2) Studierende, die in einem BA-Studiengang der KH Freiburg immatrikuliert sind, können im Einvernehmen mit den Fachdozent*innen und der Studiengangsleitung pro Semester max. 7 zusätzliche Leistungspunkte in Studiengängen der KH Freiburg erwerben.

§ 28 Bachelorgrad und Bachelorurkunde, Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelor- bzw. Masterprüfung in den Studiengängen nach § 1 den Bachelor of Arts (B.A.) und den Master of Arts (M.A.).
- (2) Die Verleihung des Bachelorgrades wird in der Bachelorurkunde beurkundet, wobei die Studienrichtung verdeutlicht wird mit dem Hinweis
 1. in „Angewandte Pflegewissenschaft“
 2. in „Angewandte Theologie“
 3. in „Berufspädagogik im Gesundheitswesen“,
 4. in „Heilpädagogik / Inclusive Education“,
 5. in „Management im Gesundheitswesen“,
 6. in „Sozialer Arbeit“,
 7. in „Soziale Arbeit Plus (berufsbegleitend)“.
- (3) Die Verleihung des Mastergrades wird in der Masterurkunde beurkundet, wobei die Studienrichtung verdeutlicht wird mit dem Hinweis
 1. in „Angewandte Gerontologie (Verbundmaster)“,
 2. in „Bildung im Gesundheitswesen / Education in Health Care“
 3. in „Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter / Klinische Heilpädagogik“,
 4. in „Management und Führungskompetenz“,
 5. in „Kunsttherapie / Art Therapy“
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor- und Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- bzw. Mastergrades beurkundet. Die Bachelor- und Masterurkunde wird von dem*der Rektor*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 29 Ungültigkeit der Bachelor- und Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16a Absatz 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Zwischenprüfung und die Bachelor- bzw. Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor- bzw. Masterthesis. § 16a Absatz 6 gilt entsprechend.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt

werden konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Vor einer Entscheidung ist dem*der Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- bzw. Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 31 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der KH Freiburg gelten in der jeweils gültigen Fassung für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2025 an der Katholischen Hochschule Freiburg bewerben und im Wintersemester 2025/26 immatrikuliert werden. Bisherige Regelungen sind damit außer Kraft gesetzt.

B. Besonderer Teil

Abkürzungsverzeichnis

Prüfung	Abkürzung	Erläuterung
Bachelorprüfung	BA	Wissenschaftliche Abschlussarbeit (Thesis) und Hochschulabschlussprüfung (Kolloquium)
Essay	Ess	Schriftliche Ausarbeitung: Generieren von Fragestellungen: kritische Beurteilung und Abwägen wissenschaftlicher Standpunkte, Entwickeln eigener Positionen
E-Test@Home	E-T	Aufgaben in verschiedenen Formaten (z.B. MC-Fragen, Auswahllisten, offene Fragen, Fallbearbeitung usw.) werden über elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zu einem festgelegten Zeitpunkt zur Bearbeitung veröffentlicht. In der Regel werden 120 Minuten Bearbeitungszeit gewährt. Bearbeitung erfolgt für alle Studierenden zur gleichen Zeit (synchron). Es handelt sich um eine Einzelarbeit, Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Im Sinne einer „open book“ Prüfung können, wie bei Hausarbeiten, z.B. Lehrbücher, Gesetze und fachwissenschaftliche Quellen verwendet werden und müssen ggf. entsprechend zitiert werden
Exposé	Exp	Schriftlicher Entwurf des (wissenschaftlichen) Vorgehens in (Forschungs-)Projekten; die Ergebnisse der Planungsphase; Darstellung des (methodischen) Vorgehens; Überblick über Struktur und Inhalte
Fallanalyse	Fall	Bearbeitung praxisbezogener Fragestellungen: Unter relevanten Aspekten der Inhalte / Lehrveranstaltungen im Modul wird ein „Fall“ / eine Situation (Studierende selbst oder Vorgabe einer Fallvignette) ausgewählt und schriftlich analysiert.
Gutachten	GA	Erstellen eines diagnostischen Gutachtens
Hausarbeit	HA	Schriftliche Bearbeitung einer komplexen Fragestellung nach Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens
Hochschulöffentliche Präsentation oder Interne Ausstellung	A	Präsentation der künstlerisch/kunsttherapeutischen Abschlussarbeit, Konzeption der dazugehörigen Ausstellung
Klausur	KL	Schriftliche Beantwortung der Fragestellungen, in der Regel kein Multiple Choice
Kolloquium	Koll	Hochschulabschlussprüfung
Künstlerische Dokumentation	KüDo	Prozessdokumentation von der Entwicklung und Gestaltung ästhetischer Objekte und Konzepte
Lerntagebuch	LTB	Reflexion der Inhalte zu unterschiedlichen Themen aus Vorlesung und/oder Seminare
Lehrprobe	LP	Anwendung didaktischer Kompetenzen bei Lehr/Lernsettings
Masterprüfung		Wissenschaftliche Abschlussarbeit (Thesis) und Hochschulabschlussprüfung (Kolloquium)
Modulspezifische Prüfungsleistung	MSPL	Die Form der Prüfungsleistung entspricht dem Kompetenzerwerb. Zu Beginn der Lehrveranstaltung konkretisiert der/die Dozent(in) die erwarteten Leistungen und die Form des Nachweises, die im Modulhandbuch festgelegt sind.

Methodenanalyse	MeA	Systematische Analyse der vorgestellten kunsttherapeutischen Methoden im Methodenmanual
Mündliche Prüfung / Simulation	MP / Sim	Kompetenznachweis durch ein Prüfungsgespräch oder das Handeln in einer realen Anwendungssituation
Elektronische Prüfungen	Online-P	Studien- und Prüfungsleistungen, die unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme in Präsenz (elektronische Präsenzprüfung) oder außerhalb der KH (elektronische Fernprüfung) erbracht werden
Podcast	Pcast	Erstellen eines Audiobeitrags zu einem ausgewählten Thema
Portfolio	Port	Durch die Studierenden zusammengestellte Sammlung eigener Arbeiten und von themenbezogenen Dokumenten, die den eigenen Lernfortschritt dokumentieren
Postererstellung und -präsentation	Poster	Gestaltung und Präsentation eines wissenschaftlichen Posters
Praktikumsbericht	PB	Bericht über Verlauf und Inhalte des Praktikums, eigene Reflexion und Schwerpunktsetzung mit Einbezug relevanter Literatur
Projektantrag	ProA	Entwicklung und Erstellen eines Projektantrags für ausgewählte (Forschungs-)Projekte
Projektbericht und Präsentation	ProBe und Präs	Schriftlicher Bericht über Inhalte und Prozesse in (Forschungs-)Projekten
Protokoll	Prot	Die Beobachtung einer Situation / eines Ablaufs und deren/ dessen Dokumentation.
Referat	Ref	Vortrag über ein selbst gewähltes oder vorgegebenes Thema, i.d.R. mit Visualisierung (z.B. ppt) und Abgabe schriftlicher Dokumente
Review	Review	Wissenschaftliches Review aus den Bereichen quantitative und qualitative Sozialforschung
Studentenagebuch	STB	Schriftliche Darstellung und Reflexion der Inhalte und Diskussionen zu unterschiedlichen Themen aus Vorlesung und/oder Seminar
Tagungskonzept	TK	Konzeption, Planung und Organisation einer Fachtagung
	+	Benotet
	-	Unbenotet

P Pflichtveranstaltung
WP Wahlpflichtveranstaltung

P/AW
WP/AW
LVS

Die Lehrveranstaltung muss belegt werden
Die Lehrveranstaltung muss belegt werden.
Es gibt aber mehrere Lehrangebote zur Auswahl.
Pflichtveranstaltung mit Anwesenheitspflicht
Wahlpflichtveranstaltung mit Anwesenheitspflicht
Lehrveranstaltungsstunden

Besonderer Teil – Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 32 unbesetzt

§ 33 Heilpädagogik / Inclusive Education, B.A.

§ 34 Angewandte Theologie, B.A.

§ 35 Berufspädagogik im Gesundheitswesen, B.A.

§ 36 Management im Gesundheitswesen, B.A.

§ 37 Soziale Arbeit, B.A.

§ 38 Angewandte Pflegewissenschaft, B.A.

§ 39 Soziale Arbeit + (berufsbegleitend), B.A.

§ 40 Angewandte Gerontologie, M.A.

§ 41 Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter / Klinische Heilpädagogik, M.A.

§ 42 Management und Führungskompetenz, M.A.

§ 43 Bildung im Gesundheitswesen / Education in Health Care

§ 44 Kunsttherapie / Art Therapie